

## **9 Ausstellungsordnung des Club Slovenský Čuvač e.V.**

### **Präambel**

Spezial-Rassehund-Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Rasse näher bringen.

### **9.1 § 1 Allgemeines**

Der Club Slovenský Čuvač e.V. (CSC) führt Spezialrassehund-Ausstellungen durch. Auf diesen Spezial-Rassehund-Ausstellungen können – gemäß den Vergabebestimmungen des CSC Clubchampionats – Anwartschaften auf den Titel „Deutscher CSC-Champion“ errungen werden.

Alle weiteren Titelvergaben regelt die Ausstellungsordnung des VDH.

Die Ausstellungsordnung des CSC ergänzt die VDH-Ausstellungs-Ordnung gem.§38 VDH-Ausstellungs-Ordnung und regelt die Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CSC.

### **9.2 § 2 Einteilung der Rassehund-Ausstellungen und Durchführung**

Es werden unterschieden:

#### **a.) Spezial-Rassehund-Ausstellungen**

Für die Durchführung von Spezial-Rassehund-Ausstellungen (Clubschauen) ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen den Termin, Ort und Umfang der Rassehund-Ausstellungen fest und bestimmt einen Ausstellungsleiter.

Der Ausstellungsleiter ist insbesondere zuständig für:

1. die Beantragung des Terminschutzes beim VDH
2. die Einholung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere der amtstierärztlichen Zulassung
3. die Organisation der Ausstellung (Organisation des Richters und des Ringpersonals, eventuelle Unterbringung des Richters, Organisation im Vorfeld und vor Ort, Einladung der Mitglieder, Erstellung der Meldebögen und Bestätigungen, Einladung von Ehrengästen)
4. die Erstellung des Ausstellungs-Kataloges
5. die Preise / Pokale und Urkunden
6. die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung
7. die Eintragung der errungenen Anwartschaften für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ in den Richterbericht
8. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
9. die ordnungsgemäße Übergabe der Preise und Urkunden

10. die Einreichung der erforderlichen Unterlagen an den VDH nach Abschluss der Ausstellung
11. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Ausstellungsleiter erhält Kilometergeld gemäß der CSC-Gebührenordnung.

#### Titelvergabe:

Auf Clubschauern wird zusätzlich der Titel „Clubsieger 20XX“ an den BOB vergeben.

#### b.) Nationale (CAC) und Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB)

Für die Angliederung von Sonderschauen ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen fest, auf welchen Ausstellungen Sonderschauen angegliedert werden und bestimmt einen Sonderleiter, der für die örtliche Durchführung der Sonderschau verantwortlich ist.

Der Sonderleiter ist zuständig für:

1. die Angliederung der Sonderschau beim VDH innerhalb der Meldefrist
2. die Organisation eines Richters und des Ringpersonals
3. die Preise / Pokale und Urkunden
4. die Abholung aller erforderlichen Unterlagen vom jeweiligen Ausstellungsbüro des VDH
5. die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderschau mit Vergabe der Preise und Urkunden
6. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
7. die Eintragung der errungenen Anwartschaften für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ in den Richterbericht
8. die Rückgabe aller erforderlichen Unterlagen an das Ausstellungsbüro des VDH
9. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Sonderleiter erhält ein Kilometergeld gemäß CSC-Gebührenordnung.

Der VDH-Sonderleiter erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der VDH-Spesenordnung.

### 9.3 **§ 3 Haftung**

Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die durch seine Hunde innerhalb des Ausstellungsgeländes verursacht werden.

#### 9.4 **§ 4 Kennzeichnung Ringpersonal**

Als Kennzeichnung für Ausstellungsleitung, Sonderleiter und Ringpersonal sind auf allen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen Ansteckschilder zu verwenden.

#### 9.5 **§ 5 Zuchtrichter Auslagenersatz**

Zuchtrichter aus dem In- und Ausland erhalten auf nationalen/internationalen Ausstellungen und CSC-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen Auslagenersatz gemäß VDH-Spesenordnung.

#### 9.6 **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausstellungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.